

Turn- und Sportverein Aschen-Strang 1912 e.V.

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Aschen-Strang 1912 e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Frankfurter Straße 223, Dissen am Teutoburger Wald, Ortsteil Aschen

Der Verein ist in das Vereinsregister des für seinen Sitz zuständigen Amtsgerichts eingetragen

§ 2 - Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, gemeinsam und freundschaftlich den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch regelmäßige sportliche Übungen.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerbegünstigenden Steuervorschriften. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 - Mittel und Vereinsvermögen

Die erforderlichen Mittel werden unter anderem aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Überschüsse aus Veranstaltungen
- Umlagen, sofern deren Erhebung von 2/3 der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern beschlossen wird

§ 5 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 6 - Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

~~(Die Ehrenmitgliedschaft wird an Vereinsmitglieder verliehen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 10 Jahren ununterbrochen Mitglied sind.)~~

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch eine 2/3-Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung ~~(ebenfalls)~~ zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres per Brief, Fax oder Email an den Vorstand erklärt werden. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.

Ein Mitglied, das mit der Zahlung eines Jahresbeitrags in Rückstand ist, kann nach einmaliger schriftlicher Mahnung durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Beitragsanspruch für das betreffende Jahr bleibt, vom Ausschluss unberührt, bestehen.

Ein Mitglied kann wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 7 - Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.

Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern
- das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln

§ 8 - Mitgliedsbeiträge und Spenden

Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe in einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr beschlossen wird.

~~(Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten).~~ Tritt ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres ein, ist der gesamte Jahresbeitrag fällig.

Der Vorstand ist ermächtigt, im Interesse der Mitgliedergewinnung zeitlich befristete Beitragsbefreiungen zu beschliessen. Eine Beitragsbefreiung darf nicht für mehr als das erste Geschäftsjahr der Mitgliedschaft gelten.

Spenden können sowohl von Mitgliedern als auch von Nichtmitgliedern geleistet werden.

§ 9 - Organisation des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 10 - der Vorstand

~~(Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:~~

- ~~• dem/der Vorsitzenden~~
- ~~• dem/der stellvertretenden Vorsitzenden~~
- ~~• dem/der 1. Kassierer/in~~
- ~~• dem/der 2. Kassierer/in~~
- ~~• dem/der Schriftwart/in~~
- ~~• dem/der stellvertretenden Schriftwart/in)~~

Der Vorstand gem. § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der 1. Kassierer/in

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Um den Verein vertreten zu können, müssen mindestens zwei Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB anwesend sein.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden ~~(und des Schriftführers)~~ erfolgt jeweils in den Jahren mit einer geraden Jahreszahl. Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassierers erfolgen jeweils in den Jahren mit einer ungeraden Jahreszahl. Eine Wiederwahl ist zulässig. Im ersten Geltungsjahr dieser Satzung ist der gesamte Vorstand zu wählen.

~~(Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben).~~ Für die Vorstandsämter gem. § 26 BGB beträgt das Mindestalter zum Zeitpunkt der Wahl 18 Jahre.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wird dessen Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch durch den restlichen Vorstand besetzt.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. ~~(Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten nur die notwendigen Auslagen vergütet.)~~

Die Vorstandsmitglieder können neben der Erstattung ihrer notwendigen Auslagen eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlichen Regelungen zur Ehrenamtszuschuss erhalten. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig:

- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Versammlungen
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erarbeitung und Vorlage der Aufgaben- und Budgetplanung für das neue Geschäftsjahr
- Buchführung und Erstellung der Jahresberichte

§ 11 - Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich ~~(im ersten Quartal)~~ statt. Sie ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl der Vorstands gemäß Satzung
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Verabschiedung einer Beitragsordnung
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang in der Turnhalle Aschen, Frankfurter Straße 223, 49201 Dissen sowie Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins. Im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat die Einladung spätestens innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang des Antrages beim Vorstand zu erfolgen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung in einfacher Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn eines der anwesenden Mitglieder dieses verlangt.

Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 - Kassenprüfung

Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer/innen, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschuss sein dürfen, aber Mitglieder des Vereins sind. Eine Wiederwahl ist zulässig. Beendet ein Kassenprüfer/in die Mitgliedschaft im Verein oder wird die Mitgliedschaft aus satzungsgemäßem Grund beendet, endet das Amt mit dem Ende der auf das Ende der Mitgliedschaft folgenden Mitgliederversammlung.

Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassierer/innen und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 13 - Protokollführung

Über jede Versammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Teilnehmer jeweils ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es ist von dem Versammlungsleiter und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 14 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt mit 4/5-Stimmenmehrheit durch den Beschluss der Mitgliederversammlung in zwei aufeinanderfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlungen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dissen am Teutoburger Wald, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugend im Sport zu verwenden hat.

§ 15 - Inkrafttreten

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 22.02.2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen. **Sie wurde in den Mitgliederversammlungen vom 21.02.2016, 26.02.2017, 09.07.2022, 09.09.2023 und 16.11.2024 geändert bzw. Erweitert.** Sie tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.